

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1171

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 24.05.2022

Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Südwestfalen vom 12.05.2022

Die Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Südwestfalen hat in ihrer Sitzung am 12.05.2022 die Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Südwestfalen verabschiedet.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung
der Hochschulwahlversammlung
der Fachhochschule Südwestfalen**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und der §§ 12 Absatz 2, 17 und 22a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S.574) § 7 der Grundordnung der Fachhochschule Südwestfalen hat die Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Südwestfalen folgende Änderung der Geschäftsordnung erlassen:

Artikel I:

1. In § 1 werden in Satz 1 die Worte „oder wählt sie ab“ gestrichen. Der zweite Satz wird gestrichen.
2. Der § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Stimmberechtigt sind die im Senat stimmberechtigten Mitglieder und die externen Mitglieder des Hochschulrates. Die Stimmen der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung stehen im gleichen Verhältnis zueinander.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat verfügen gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 HG in der Hochschulwahlversammlung über die Mehrheit der Stimmen derjenigen ihrer Mitglieder, die zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind. Hierzu werden deren Stimmen durch Multiplikation mit dem Faktor 3,2 gewichtet.

Die Stimmen der externen Hochschulratsmitglieder werden gemäß § 22a Absatz 2 HG i.V.m. § 7 Abs. 4 der Grundordnung mit dem Faktor 6,2 gewichtet.

Die besondere Stimmgewichtung wird für den Fall, dass ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat oder ein externes Hochschulratsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen ist oder die Mitgliedschaft erloschen ist und noch kein Ersatzmitglied bestellt ist, so angepasst, dass die Stimmen der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung im gleichen Verhältnis zueinander stehen.

Nichtstimmberichtigte Senatsmitglieder und interne Hochschulratsmitglieder nehmen beratend an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teil.“

3. Der § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Stellvertretende Vorsitzende oder Stellvertretender Vorsitzender ist die oder der stellvertretende Vorsitzende des Hochschulrats, bei Verhinderung die oder der Vorsitzende des Senats.“
4. Der § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Abstimmungen und Wahlen werden die Stimmen der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung und innerhalb der Senatshälfte für die Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer getrennt abgegeben. Mitgeteilt und protokolliert wird die absolute Zahl der abgegebenen Stimmen pro Hälfte der Hochschulwahlversammlung, bezüglich der im Senat stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung ebenfalls separat für die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.“
5. Der § 6 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:
„Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen und der im Verfahren von den Bewerberinnen und Bewerbern gewonnenen Eindrücke legt die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung für die Wahl eine Wahlempfehlung mit einer Person

oder bis zu drei Personen vor, über deren Wahl die Hochschulwahlversammlung in einer von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge abstimmt.“

6. Dem § 6 wird ein neuer Absatz 5 hinzugefügt:
„Von dem Erfordernis einer Ausschreibung nach Absatz 4 Satz 1 und der Durchführung des Findungsverfahrens nach Absatz 4 Satz 2 kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern Hochschulrat und Senat die Amtsinhaberin aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren.“
7. Dem § 7 wird ein neuer Absatz 6 hinzugefügt:
„Ist die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber aufgefordert werden, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren, und ist sie oder er dazu bereit, lädt die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber zur Vorstellung der Überlegungen für eine neue Amtszeit vor der Hochschulwahlversammlung ein. Im Anschluss an die Vorstellung findet ein Gespräch mit der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber statt. In deren oder dessen Abwesenheit erfolgt vor der Wahl eine Beratung.“
8. In § 8 wird Absatz 2 wie folgt neugefasst:
„Bei der Stimmauszählung werden die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch Multiplikation mit dem Faktor 3,2 gewichtet. Die Stimmen der externen Hochschulratsmitglieder werden mit dem Faktor 6,2 gewichtet. Im Fall des § 2 Absatz 2 Satz 6 wird die Gewichtung entsprechend angepasst.“
9. Der § 8 Absatz 3 wird wie folgt neugefasst:
„Wird die für die Wahl des jeweiligen Rektoratsmitglieds erforderliche Mehrheit in der Hochschulwahlversammlung und/oder in beiden oder einer ihrer Hälften im ersten Wahlgang nicht erreicht, dann findet ein zweiter und gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint.“
10. Der bisherige § 9 entfällt, die bisherigen Paragraphen 10 bis 13 werden Paragraphen 9 bis 12.

Artikel II:

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn vom 12. Mai 2022.

Iserlohn, den 12. Mai 2022

Der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung
der Fachhochschule Südwestfalen



Horst-Werner Maier-Hunke